

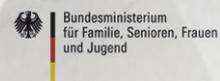


© Inessa Podushko/ pixelio.de

# Wegweiser für ehrenamtlich Aktive in der Flüchtlingsarbeit

„...gemeinsam eine Willkommenskultur für Flüchtlinge in Ravensburg schaffen...“

Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms  
TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN



# INHALT

1.	Vorwort.....	1
2.	Hintergrundinformationen zu Asyl und zum Asylrecht.....	2
2.1	Was ist die Genfer Flüchtlingskonvention? .....	3
2.2	Wer ist ein Flüchtling? .....	3
2.3	Wer ist ein Binnenflüchtling? .....	4
2.4	Wer ist ein Wirtschaftsflüchtling? .....	4
2.5	Was versteht man unter der Drittstaatenregelung? .....	5
2.6	Wie läuft das Asylverfahren ab? .....	6
2.7	Entscheidungen des BAMF und deren Rechtsfolgen .....	9
2.8	Relevante rechtliche Hinweise im Überblick .....	11
2.9	Wichtige Adressen zum Asylrecht .....	12
3.	Soziale Belange der Flüchtlinge .....	13
3.1	Soziale Sicherung .....	14
3.2	Wohnsituation .....	15
3.3	Arbeit und Ausbildung .....	17
3.4	Gesundheitliche Fragen .....	20
3.5	Spracherwerb .....	21
3.6	Sonstiges .....	22
4.	Ravensburg.....	23
4.1	Die Sozialbetreuung des Landratsamtes.....	24
4.2	Gesundheit.....	26
4.3	Sprachförderung.....	28
4.4	Arbeit.....	29
4.5	Finanzielle Fragen.....	30
4.6	Kostengünstige Angebote, Freizeit, Mobilität.....	31
4.7	Sport.....	32
5.	Weitere Tipps/ Hinweise/ Adressen	
5.1	Tipps.....	33
5.2	„Check-Liste“.....	35
5.3	Adressen.....	36
6.	Quellen.....	42

## 1. Vorwort

➔ Nach Informationen des UNHCR (UN-Flüchtlingshilfswerk) sind weltweit ca. 51,2 Mio. Menschen auf der Flucht. Der größte Teil hiervon sind Binnenflüchtlinge; etwa 1,2 Mio. dagegen suchen weltweit Asyl. Für Baden-Württemberg belief sich die Zahl neu aufgenommener Flüchtlinge 2013 auf ca. 13 600 Asylbewerber. 2014 hat sich diese Zahl nochmals annähernd verdoppelt.

Die höhere Anzahl der Menschen, die als Flüchtlinge nach Deutschland kommen, und deren menschenwürdige Aufnahme und Versorgung, stellen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Diese Aufgabe kann Teile der aufnehmenden Gesellschaft verunsichern und zu Unbehagen führen. Viele Flüchtlinge dagegen sind nach Wochen, Monaten oder Jahren der Strapazen, Gefahren und Ängsten neuen Ungewissheiten an ihrem zugewiesenen neuen Aufenthaltsort ausgesetzt. Eine Zeit der Ungewissheit, die durch mehrere offene Fragen weiter verstärkt wird: Wie werde ich aufgenommen? Wo werde ich schlafen? Bekomme ich eine medizinische Versorgung? Wird es eine Person geben, der ich mich anvertrauen kann?

Gerade diese Phase der Hilflosigkeit bedarf einer unterstützenden und kraftvollen Hand. Mit dem vorliegenden Wegweiser möchten wir in gewisser Weise dieser hilfsbereiten Hand genau diese Kraft verleihen. Die hier aufgeführten Informationen sollen ihnen und ihrem Ehrenamt eine Stütze sein. Dabei wollen wir ihre Eigeninitiative nicht ersetzen, im Gegenteil: Diese Handreichung ist ein erster Ansporn, um sich weiteres Knowhow zu verschaffen. Wir hoffen also, dass die folgenden Skizzen dazu beitragen werden, eine Willkommenskultur in Ravensburg zu schaffen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Erfolg in Ihrem Engagement für unsere Gesellschaft!

## 2. *Hintergrundinformationen zu Asyl und zum Asylrecht*

(Quelle für 2.1 - 2.9: BAMF; uno-fluechtlingshilfe.de; Wikipedia;)

Neben der Alltagsbewältigung, die in einem fremden Land ohnehin schon kompliziert genug sein kann, spielt das Asylverfahren besonders in den ersten Tagen in Deutschland eine zentrale Rolle. Das Asylrecht ist mit seinen verschiedenen Gesetzen, Verfahren und Zuständigkeiten recht umfangreich und kompliziert. Es ist für einen Laien daher nicht immer überschaubar. So liegt es auf der Hand, dass wir im ersten Abschnitt dieses kleinen Ratgebers einen kleinen Einblick in das Asylrecht geben möchten, ohne den Anspruch für eine Vollständigkeit zu erfüllen. Weitergehende Informationen und Expertise sollte grundsätzlich ein Rechtsanwalt leisten.

Im ersten Teil werden einige allgemeine Grundbegriffe zum Asyl beschrieben. Im folgenden Teil dann zentral das eigentliche Asylverfahren. Hier schließt sich eine Übersicht über die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration an, da diese das soziale Leben der Flüchtlinge bestimmen. Nach einer Zusammenstellung über relevante Hinweise zum Recht, werden im Schlussteil dieses Abschnittes wichtige Adressen hierzu aufgelistet.

## 2.1 Was ist die Genfer Flüchtlingskonvention?

➔ Die Genfer Flüchtlingskonvention legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen – wie Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus.

Ein zentraler Bestandteil der Genfer Flüchtlingskonvention ist der Grundsatz, einen Flüchtling nicht in ein Land auszuweisen, in dem er Verfolgung zu befürchten hätte. Dieses sogenannte Non-Refoulement-Prinzip verbietet, dass ein Staat einen Flüchtling in ein Land zurückschicken darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein könnte.

Die Genfer Flüchtlingskonvention war zunächst darauf beschränkt, hauptsächlich europäische Flüchtlinge direkt nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen. Als das Problem der Vertreibung globale Ausmaße erreichte, wurde der Wirkungsbereich der Konvention mit dem Protokoll von 1967 erweitert. Einem oder beiden UN-Instrumenten sind bisher insgesamt 147 Staaten beigetreten.

## 2.2 Wer ist ein Flüchtling?

➔ Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als eine Person, die "... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will . . ."

(Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951/ Genfer Flüchtlingskonvention)

## 2.3 *Wer ist ein Binnenflüchtling?*

➔ Binnenflüchtlinge (engl. Internally Displaced Persons – IDPs) sind Menschen, die innerhalb ihres eigenen Landes fliehen. Jahrzehntlang wurden sie kaum als eigenes Phänomen wahrgenommen, obwohl sie eine der größten Gruppen von schutzbedürftigen Menschen sind.

Binnenvertriebene fliehen aus denselben Gründen wie Flüchtlinge. Doch selten erhalten sie rechtlichen oder physischen Schutz. Es gibt keine speziellen völkerrechtlichen Instrumente für Binnenvertriebene, und allgemeine Übereinkommen wie die Genfer Konventionen lassen sich in vielen Fällen nur schwer anwenden.

Das Mandat des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) sieht keine spezielle Zuständigkeit für Binnenvertriebene vor. Häufig sind diese aber von denselben Konflikten betroffen und haben dieselben Probleme wie Flüchtlinge. Aufgrund seiner Expertise unterstützt UNHCR seit Jahren einen Teil der Binnenvertriebenen.

## 2.4 *Wer ist ein Wirtschaftsflüchtling?*

➔ Ein Wirtschaftsflüchtling ist eine Person, die ihre Heimat verlässt, um ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Aufgrund von existenzbedrohenden Rahmenbedingungen, Armut und wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit lässt sie ihr Heimatland hinter sich und versucht, ihr Glück in einem anderen Land zu finden. In der Hoffnung auf eine bessere Zukunft wandern Wirtschaftsflüchtlinge zumeist in Industrieländer ab.

Schon seit jeher verlassen Menschen ihre Heimat auf der Suche nach einem besseren Dasein. 50 % der Weltbevölkerung lebt von weniger als 2 US-Dollar am Tag. Dies hat zur Folge, dass es Länder gibt, aus denen massiv Menschen auswandern. Arbeits- und Obdachlosigkeit, Mangel an Nahrung und unzureichende Gesundheitssysteme – dies alles führt dazu, dass die qualifiziertesten und leistungsfähigsten Mitglieder einer Gesellschaft im Ausland nach Arbeit suchen, um ihre Familie und ihre Freunde daheim zu versorgen. Im Gegensatz zu politischen Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention haben Wirtschaftsflüchtlinge in der Regel kein Recht auf Asyl oder Niederlassung. Die Zielländer können frei entscheiden.

Für Menschen, die aus Armut und wirtschaftlicher Perspektivlosigkeit ihr Herkunftsland verlassen wollen, ist das Asylrecht jedoch häufig der einzige Weg, um legal beispielsweise in der EU leben und arbeiten zu können. Dies führt dazu, dass sich viele Menschen gezwungen sehen, illegal zu arbeiten und zu leben, um nicht in ihr Heimatland abgeschoben zu werden.

## 2.5 Was versteht man unter der „Drittstaatenregelung“?

➔ Nach der sogenannten Drittstaatenregelung (auch ‚Dublin-II-Verordnung‘ genannt) ist es nach EU-Recht Deutschland erlaubt, Asylbewerber bereits an der Grenze zurückzuweisen, wenn er aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist.

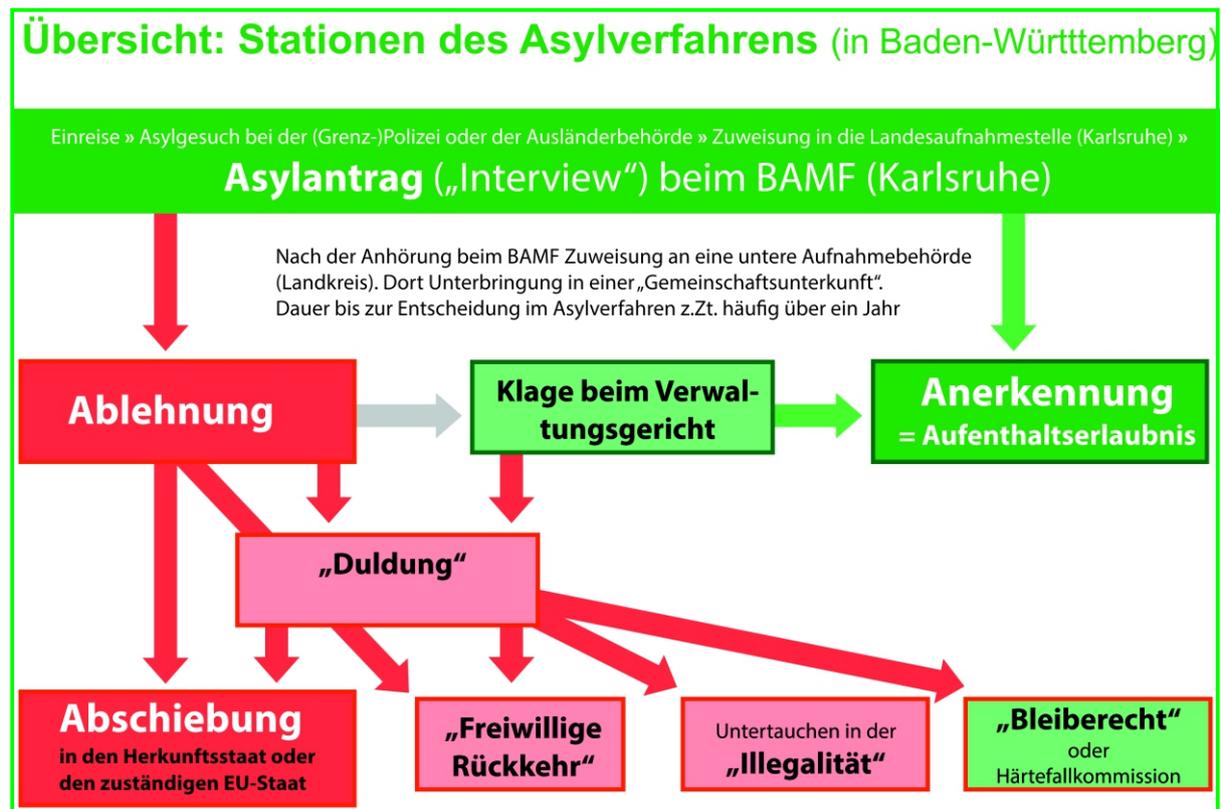
Ein Flüchtling darf sich dann, auch wenn er sich bereits auf bundesdeutschem Gebiet aufhalten sollte, nicht mehr auf das Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG berufen. Zur Begründung heißt es, er hätte im sicheren Drittstaat schon Schutz vor politischer Verfolgung finden können.

Zu den sicheren Drittstaaten zählen die Staaten der EU, Norwegen und die Schweiz. Weitere Länder können zu ‚sicheren Drittstaaten‘ erklärt werden. Mindestanforderung dafür ist, dass die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. In der Praxis heißt das, dass in der Regel der EU-Staat für ein Asylverfahren zuständig ist, in der der Flüchtling als erstes eingereist ist.

In diesem Zusammenhang ist aktuell am 19. Juli 2013 die Dublin-III-Verordnung in Kraft getreten, die ab dem 01.01.2014 unmittelbar angewandt wird. Der Anwendungsbereich des Dublin-Verfahrens wird durch diese Verordnung auf alle Flüchtlinge, die um internationalen Schutz ersuchen, ausgedehnt. Die Effizienz von Asylverfahren und die Rechtsgarantien Asylsuchender sollen durch die neue Verordnung gestärkt werden. Im Vergleich zur Dublin-II-Verordnung sind in der Dublin-III-Verordnung Grundsatzurteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg und des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg berücksichtigt.

Die Drittstaatenregelung ist umstritten. Kritisiert wird z.B. dass in der Realität die Gesetze und die Praxis der Asylverfahren in den teilnehmenden Staaten noch immer sehr unterschiedlich sind. Auch die Familienzusammenführung und der Umgang mit Minderjährigen sind nicht einheitlich geregelt.

## 2.6 Wie läuft das Asylverfahren ab?



(Quelle: Leitfaden. Für das freiwillige Engagement in der Flüchtlingsarbeit; Asylzentrum Tübingen e.V.)

➔ Nach Art. 16a Grundgesetz haben politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Wer dieses Recht in Anspruch nehmen will, muss sich einem Anerkennungsverfahren unterziehen. Der Ablauf eines Asylverfahrens ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt.

### a) Ankunft

Meldet sich ein Flüchtling bei der Grenzbehörde, übergibt diese ihn an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung, wo er registriert und untergebracht wird. Oft ist dies ein großes, eingezäuntes Gelände mit Polizei, Arzt, Kantine und Zimmern für mehrere Personen. In ganz Deutschland gibt es etwa 20 solcher Einrichtungen. Die Erstaufnahmeeinrichtung für Baden-Württemberg befindet sich in Karlsruhe. So wurde bspw. 2014 in Meßstetten eine Landesaufnahmeeinrichtung in Betrieb genommen und weitere Standorte werden geprüft.

Sofern sich ein Flüchtling erst im Inland als Asylsuchender zu erkennen gibt, kann er sich an jede Behörde wenden, die ihn dann ebenfalls an die jeweilige Erstaufnahmeeinrichtung vermittelt. Dort wohnen Flüchtlinge in der Regel maximal für die ersten drei Monate, bis sie einer bestimmten Stadt oder einem

Landkreis zugewiesen werden. Die Verteilung bestimmt ein bundesweites Quotensystem (Königsteiner Schlüssel).

#### *b) Antragstellung*

In unmittelbarer Nähe einer Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich jeweils eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wo der Asylantrag gestellt werden kann. Die Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben bis über den Asylantrag entschieden ist.

#### *c) Anhörung und Entscheidung*

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Asylbewerbers erfolgt durch einen Sachbearbeiter des Bundesamtes unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Ziel der Anhörung ist es, die Fluchtgründe zu klären. Der Asylantragsteller schildert also seine Verfolgungsgründe und legt vorhandene Urkunden und andere Belege vor. Der Sachbearbeiter trifft ggf. unter Nutzung weiterer Informationsquellen die Entscheidung über den Asylantrag. Diese Entscheidung geht dem Antragsteller schriftlich zu und enthält eine Begründung.

#### *d) Anerkennung*

Wird der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt, erhält er eine auf längstens drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Er genießt im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach der Genfer Konvention sowie zahlreiche arbeits-, berufs- und sozialrechtliche Vergünstigungen. Nach drei Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis, wenn das Bundesamt bescheinigt, dass keine Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme der positiven Entscheidung vorliegen.

#### *e) Ablehnung*

Wird der Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt, prüft der Sachbearbeiter, ob auf Grund der Situation im Heimatland eine Abschiebung nicht verantwortet werden kann. Dies kann der Fall sein bei: drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Ist dies nicht der Fall, fertigt der Sachbearbeiter einen Ablehnungsbescheid und erlässt, wenn der Asylbewerber keinen Aufenthaltstitel besitzt, eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung. Hiergegen steht dem Asylbewerber der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen; rund 80% der Asylbewerber, deren Asylantrag abgelehnt wird, machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

### *f) Klagemöglichkeit*

Gegen eine negative Entscheidung steht dem Asylsuchenden der Weg zum Verwaltungsgericht offen. Ist sein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden, kann er binnen einer Woche hiergegen Klage erheben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage gegen den Vollzug der Abschiebung beantragen. Das Verwaltungsgericht entscheidet dann vorab in einem Eilverfahren darüber.

Bei einer Ablehnung seines Asylantrags als (einfach) unbegründet besteht Klagemöglichkeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung. Im Falle der Erhebung einer Klage ist hier die Abschiebung erst nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Gerichtsverfahrens möglich. Bestätigt das Gericht die Ablehnung, ist der Ausländer zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er in sein Heimatland abgeschoben. Stellt dagegen das Gericht die Voraussetzungen einer Anerkennung bzw. von Abschiebungsverboten fest, hebt es den Bescheid insoweit auf und verpflichtet das Bundesamt zur Anerkennung bzw. zur Feststellung von Abschiebungsverboten.

## 2.7 Entscheidungen des BAMF und deren Rechtsfolgen

- ➔ Da die eigentliche Antragsentscheidung des Bundesamtes die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Flüchtlinge unmittelbar beeinflusst, sollen diese hier übersichtshalber kurz skizziert werden:

### 2.7.1 Anerkennung des Asylantrages

- a) Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß **§ 3 Abs. 1 AsylVfG**

➔ **Rechtsfolge:** Antragsteller erhält einen 3-jährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, sofern das Bundesamt kein Widerrufsverfahren einleitet.

- b) Anerkennung als Asylberechtigter nach **Art. 16a Abs. 1 GG**

➔ **Rechtsfolge:** Antragsteller erhält einen 3-jährigen Aufenthaltstitel (meistens Aufenthaltserlaubnis). Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, sofern das Bundesamt kein Widerrufsverfahren einleitet.

- c) Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach **§ 4 Abs. 1 AsylVfG**

➔ **Rechtsfolge:** Der Antragsteller erhält für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die um zwei weitere Jahre verlängert werden kann. Nach sieben Jahren ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich.

- d) Feststellung eines Abschiebungsverbots nach **§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG**

➔ **Rechtsfolge:** Der Antragsteller erhält für ein Jahr die Aufenthaltserlaubnis, die wiederholt verlängert werden kann. Nach sieben Jahren ist die Erteilung der Niederlassungserlaubnis möglich.

## 2.7.2 Ablehnung des Asylantrages

a) Ablehnung des Asylantrages als unbegründet

➔ **Rechtsfolge:** Aufforderung zur Ausreise innerhalb von einem Monat. Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Frist: ***zwei Wochen für die Antragstellung und weitere zwei Wochen für die Begründung!!***

b) Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet

➔ **Rechtsfolge:** Aufforderung zur Ausreise innerhalb von einer Woche. Klage beim Verwaltungsgericht möglich. Empfehlung mit Eilantrag. Frist: **eine Woche!!**

c) Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin II-Verordnung)

➔ **Rechtsfolge:** Der Antragsteller wird entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen in das ursprüngliche Ersteinreiseland überführt. Das Asylverfahren wird hier fortgesetzt. Klage beim Verwaltungsgericht möglich, die aber keine aufschiebende Wirkung hat.

Die „Dublin-Staaten“ sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die Dublin-II Verordnung wird auch in der Schweiz angewendet.

d) Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging.

➔ **Rechtsfolge:** Das bereits abgeschlossene Asylverfahren mit den entsprechenden Folgen bleibt bestehen. Klage beim Verwaltungsgericht möglich; Empfehlung mit Eilantrag; Frist: **zwei Wochen!!**

## 2.8 Relevante rechtliche Hinweise im Überblick:

- ➔ Beratung durch unabhängige Initiativen oder Rechtsanwälte sollte so früh wie möglich erfolgen!
- ➔ Da Asylbewerber eine Rechtsschutzpolice nicht abschließen können und die Kosten für eine Rechtsberatung bekanntlich hoch sind, empfiehlt es sich für die Antragsteller, von Anfang an hierfür privat einen Sonderposten einzurichten.
- ➔ Flüchtlinge müssen unbedingt darauf hingewiesen werden, dass **amtliche Briefe** mit einem **gelben Umschlag** wichtig sind, diese nicht vernichtet werden sollten und man ggfs. unbedingt sofort reagieren muss!!
- ➔ Ergeht eine Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten, muss das BAMF auf Antrag mitteilen, bis wann voraussichtlich über den Asylantrag entschieden wird (§ 24 Abs.4 AsylVfG)
- ➔ Während des Asylverfahrens, also so lange das Bundesamt keine Entscheidung getroffen hat, sind Flüchtlinge vor einer Abschiebung sicher (Rechtlicher Status: Aufenthaltsgestattung, als Ausweis mitzutragen!!).
- ➔ Die Residenzpflicht, d.h. die Verpflichtung des Asylbewerbers, sich nur in dem von der zuständigen Behörde festgelegten Bereich aufzuhalten, wurde in Baden-Württemberg auf das gesamte Landesgebiet ausgeweitet. Nach einer aktuellen Gesetzgebung wird das wohl für das gesamte Bundesgebiet gelten.
- ➔ Sollte aufgrund der Drittstaatenregelung/ Dublin-Verfahren eine Überstellung in ein anderes Mitgliedsland zwar festgestellt aber innerhalb von **sechs Monaten** nicht durchgeführt werden, wird das Asylverfahren in Deutschland fortgesetzt.
- ➔ Wurde bereits früher einmal ein Antrag gestellt, ist jeder weitere Asylantrag ein so genannter „Folgeantrag“. Wichtig hierbei!! => „Der Folgeantrag“ muss persönlich bei der Erstaufnahmeeinrichtung (in BW Karlsruhe) gestellt werden, in der man beim ersten Verfahren wohnen musste.

## 2.9 Wichtige Adressen zum Asylrecht

(Quelle: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg)

### BAMF

#### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außenstelle Karlsruhe  
Durlacher Allee 100  
76137 Karlsruhe  
0721 / 96 53-0  
0721 / 96 53-199  
M4Posteingang@bamf.bund.de  
www.bamf.de

#### Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Außenstelle Reutlingen  
Arbachtalstr. 6  
72800 Eningen unter Achalm  
07121 / 24 17-0  
07121 / 24 17-199  
M5Posteingang@bamf.bund.de  
www.bamf.de

### Verwaltungsgerichte

#### Verwaltungsgerichtshof

##### Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim  
0621 / 292-0  
0621 / 292-44 44  
poststelle@vghmannheim.justiz.bwl.de  
www.vghmannheim.de

#### Verwaltungsgericht Karlsruhe

Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe  
0721 / 926-0  
0721 / 926-30 36  
poststelle@vgkarlsruhe.justiz.bwl.de  
www.vgkarlsruhe.de

#### Verwaltungsgericht Freiburg

Habsburgerstraße 103  
79104 Freiburg  
0761 / 70 80-0  
0761 / 70 80-888  
poststelle@vgfreiburg.justiz.bwl.de  
www.vgfreiburg.de

#### Verwaltungsgericht Sigmaringen

Karlstraße 13,  
72488 Sigmaringen  
07571 / 104-677  
07571 / 104-661  
poststelle@vgsigmaringen.justiz.bwl.de  
www.vgsigmaringen.de

#### Verwaltungsgericht Stuttgart

Augustenstrasse 5  
70178 Stuttgart  
0711 / 66 73-68 00  
0711 / 66 73-68 01  
poststelle@vgstuttgart.justiz.bwl.de  
www.vgstuttgart.de

#### Härtefallkommission

Härtefallkommission  
beim Ministerium für Integration  
Baden-Württemberg  
Geschäftsstelle  
Postfach 10 34 64  
70029 Stuttgart  
0711 / 33 503-225, -223 oder -220  
www.integrationsministerium-bw.de

#### Petitionsausschuss

Landtag von Baden-Württemberg  
Petitionsausschuss  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart  
0711 / 20 63-595  
0711 / 20 63-540  
petitionen@Landtag-bw.de  
www.landtag-bw.de

#### Abschiebehaft

JVA Mannheim  
Abschiebehaftabteilung  
Herzogenriedstr. 111  
68169 Mannheim  
Tel. 0621 / 398-0  
poststelle@jvammannheim.justiz.bwl.de  
www.jva-mannheim.de

#### JVA Schwäbisch Gmünd

Frauen-Abschiebehaft  
Herlikoferstr. 19  
73527 Schwäbisch Gmünd  
Tel. 07171- 91 26-0  
poststelle@jvaschwaebischgmuend.justiz.bwl.de  
www.jva-schwaebisch-gmuend.de

### 3. *Soziale Belange der Flüchtlinge*

(Quelle: Flüchtlingsrat Niedersachsen)

➔ Die aufenthaltsrechtliche Situation hat unmittelbare Auswirkungen auf die sozialen Verhältnisse der Flüchtlinge und ihrer Familien. So liegt es auf der Hand, dass die komplexe Struktur des Asylrechts und des Verfahrens mit all seinen Möglichkeiten, Einschränkungen und Ausnahmen sich genauso im sozialen Leben der Betroffenen wiederfindet.

Grundsätzlich können wir festhalten, dass (anerkannte) Flüchtlinge mit einem (befristeten) Daueraufenthalt, d.h. mit einer Aufenthaltserlaubnis oder mit einer Niederlassungserlaubnis, weitestgehend, zumindest was die sozialen Leistungen und Verhältnisse angeht, gleiche Rechte und Pflichten haben wie ihre deutschen Mitbürger. Das trifft besonders für den Kreis der Flüchtlinge zu, die wir unter Punkt 2.7.1 aufgeführt haben.

Da sie in ihrem Ehrenamt überwiegend Asylbewerber begleiten, die in Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind und deren aufenthaltsrechtliche Situation noch nicht geklärt ist, möchten wir uns im Folgenden auf diese Gruppen beschränken. Alles andere würde den Rahmen dieses Mediums sprengen. Im Anhang sind hierzu einige Hinweise, wie sie sich zusätzliche Informationen zum Asyl- und Sozialrecht verschaffen können. In diesem Zusammenhang möchten wir sie auf den sehr umfangreichen (269 Seiten!) aber hilfreichen Leitfaden des Flüchtlingsrates Niedersachsen verweisen. Einen Link hierzu finden sie ebenso im Anhang.

Zwei wichtige Begriffe:

#### ***Aufenthaltsgestattung***

Wer Asyl beantragt erhält für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§55 AsylVfG). Diese wird für maximal sechs Monate erteilt und bei längerer Verfahrensdauer jeweils verlängert.

#### ***Duldung***

Eine Duldung bedeutet rechtlich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§60a AufenthG). Sie ist also kein Aufenthaltstitel, es kann aber auch nicht abgeschoben werden, weil die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

## 3.1 Soziale Sicherung

### 3.1.1 bei Aufenthaltsgestattung/ bei Duldung:

- ➔ Während dem Asylverfahren aber längstens für vier Jahre:  
Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (§3-7 AsylbLG)
- ➔ Diese Leistung setzt sich aus einer Grundleistung (216 €) und aus einem Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (143 €) zusammen. Hiervon werden für die Nebenkosten der Unterkunft eine Pauschale in Höhe von ca. 33,35 € abgezogen. Bei einem alleinstehenden Erwachsenen beträgt der Gesamtbetrag demnach 325,65 € (Stand: März 2015). Die Leistungen werden in Baden-Württemberg inzwischen je nach Region als Geldleistung ausgezahlt.
- ➔ Für Kinder und Jugendliche können Leistungen für Bildung und Teilhabe (z.B. Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten, Kosten für Schulmaterialien etc.) beantragt werden.
- ➔ Nach vier Jahren: Leistungen nach §2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII und den dazugehörigen Sozialleistungen)
- ➔ Bei Arbeitslosigkeit nach einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung: Arbeitslosengeld I. **ABER:** Nach Arbeitslosengeld I kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§7 SGB II)
- ➔ Bei Duldung besteht Anspruchseinschränkung nach §1a AsylbLG. Im Gesetz sind zwei mögliche Gründe genannt, nach denen eine Kürzung nach § 1a AsylbLG erfolgen kann:
  - a) Jemand ist vor allem deshalb nach Deutschland eingereist, um Sozialleistungen zu beziehen.
  - b) Die Abschiebung ist wegen des Verhaltens des Flüchtlings unmöglich.

Kürzungen sind nach Auffassung vieler Gerichte, besonders seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012, nicht mehr zulässig!

## 3.2 Wohnsituation

### 3.2.1 bei Aufenthaltsgestattung:

➔ In Baden-Württemberg besteht ein dreigliedriges Aufnahmesystem:

Erste Station für Asylbewerber und die meisten sonstigen Flüchtlinge im Land ist die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Karlsruhe. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der LEA beträgt etwa sechs Wochen. Von der LEA aus werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge den unteren Aufnahmebehörden bei den Stadt- und Landkreisen zugeteilt (sogenannte vorläufige Unterbringung). In den Kreisen werden die Betroffenen bis zum Abschluss des Asylverfahrens – längstens jedoch für zwei Jahre – untergebracht. Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung werden die Flüchtlinge innerhalb des Landkreises auf die kreisangehörigen Gemeinden in die sogenannte Anschlussunterbringung verteilt.

➔ Für die Unterbringung sind meistens „Gemeinschaftsunterkünfte“ vorgesehen. Eine Unterbringung in eine Wohnung ist ebenfalls möglich.

➔ Der Asylbewerber kann per Auflage in der Aufenthaltsgestattung verpflichtet werden, in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Streichung der Auflage kann ggfs. bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

➔ Die Zuweisung in eine Wohnung oder der vorzeitige Auszug aus einer Unterkunft kann beantragt werden, liegt aber im Ermessen der Behörde. Eine Rechtsberatung ist in diesem Fall ratsam.

➔ Residenzpflicht: Nach aktueller Rechtsprechung („Rechtsstellungsverbesserungsgesetz“) wird die sogenannte Residenzpflicht, d.h. die Beschränkung des Aufenthaltes eines Asylbewerbers auf den Bezirk einer Ausländerbehörde, abgeschwächt. Danach sollen sich Asylbewerber nach drei Monaten Aufenthalt frei im Bundesgebiet bewegen dürfen.

### 3.2.2 bei Duldung:

Flüchtlinge mit Duldung müssen sich an dem Ort aufhalten, der Ihnen von der Behörde während des Asylverfahrens zugewiesen wurde. Diese sogenannte „Wohnsitzauflage“ wird oft mit der erwähnten „Residenzpflicht“ verwechselt. Demnach können Flüchtlinge nicht selbstbestimmt umziehen bzw. einen anderen Wohnsitz wählen, sondern müssen dies beantragen. Auch dieser Punkt wird im Zuge der aktuellen Gesetzgebung abgeschwächt, so dass die Ausländerbehörde einem Umzug zustimmen kann, wenn z.B. der Lebensunterhalt selbst gesichert wird.

→ Sind geduldete Flüchtlinge in einer „Gemeinschaftsunterkunft“ untergebracht, gelten die gleichen Regelungen wie mit Aufenthaltsgestattung.

→ Bei Leistungsbezug nach §2 AsylbLG (siehe unter 3.1.1) steigt die Chance für einen Umzug in eine Wohnung. Dies muss ebenfalls beantragt werden.

→ Residenzpflicht: wie bei Aufenthaltsgestattung (siehe 3.2.1)

→

### 3.3 Arbeit und Ausbildung

#### 3.3.1 bei Aufenthaltsgestattung:

Zugang zur Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung (Stand: 13. November 2014)					
Ab wann?	Ab dem 4. Monat des Aufenthalts (§ 32 Abs. 2 BeschV)	Ab dem 4. Monat (§ 32 Abs. 1 BeschV)	Ab d. 4. Monat	Ab dem 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	→ betriebliche <b>Ausbildung</b> → <b>FSJ / Bundesfreiwilligendienst</b> → <b>Praktika</b> im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung und von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF) → Personen mit <b>inländischem Hochschulabschluss</b> für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss</b> , wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit <b>ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf</b> (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr) → Personen mit einem <b>inländischen, qualifizierten</b> (mindestens zweijährigen) <b>Ausbildungsabschluss</b> , für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem <b>ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss</b> für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung <i>wenn es sich um einen <a href="#">Mangelberuf</a> aus der <a href="#">Positivliste der Bundesagentur für Arbeit</a> handelt</i> → befristete praktische <b>Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.)</b> , die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung  Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist <b>nicht möglich!</b> (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	jede Beschäftigung  Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist <b>nicht möglich!</b> (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Jede Beschäftigung  Zeit- u. Leiharbeit <b>ist möglich!</b>
§§§?	§ 32 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV i. V. m. § 61 Abs. 2 AsylVfG	§ 32 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 4 BeschV und § 61 Abs. 2 AsylVfG
Zustimmung der ZAV?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüf.?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Was ist sonst noch wichtig?	Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.				
Bei der Aufenthaltsgestattung ist die Verhängung eines ausländerrechtlichen Arbeitsverbots gem. 33 BeschV als Sanktion durch die Ausländerbehörde nicht zulässig!					

(Quelle: GGUA Flüchtlingshilfe e.V., Projekt Q, 48153 Münster)

➔ Grundsätzlich wurde das Arbeitsverbot durch aktuelle Änderungen von bisher 9 Monaten auf **3 Monate** gesenkt. Da die vorliegende Tabelle wichtige Informationen hierzu kompakt darstellt, wird auf eine weitere Ausführung zum Gesamthema „Beschäftigung mit Aufenthaltsgestattung“ verzichtet. Bei weiteren Fragen sei auf die Auskunft der örtlichen Agentur für Arbeit verwiesen.

#### ➔ Studium:

Formal gibt es für die Aufnahme eines Studiums keine aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen; studieren ist also grundsätzlich auch mit Aufenthaltsgestattung möglich. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule. Hierbei ist zu beachten:

a) Voraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland (Hochschulzugangsberechtigung). Ob die Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers der deutschen gleichwertig ist, kann man in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen

unter: [http://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/schulabschluss-mithochschulzugang.html#land\\_gewaehlt](http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mithochschulzugang.html#land_gewaehlt)

- b) Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen.

Genauere Informationen zu Studienzulassung gibt es beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern der Universitäten. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen findet man unter <http://www.studienwahl.de>

### **WICHTIG!!**

- ➔ Ein Umzug zu Studienzwecken, also eine Änderung der Wohnsitzauflage, wird in der Regel nicht erlaubt.
- ➔ Das Studium und der Bezug von Sozialleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG ist möglich, ohne dass das Sozialamt die Sozialleistungen streicht.
- ➔ Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung haben in der Regel keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG.
- ➔ Das Diakonische Werk der evangelischen Kirche hat ein spezielles Flüchtlings-Stipendienprogramm, das eine Finanzierung des Studiums für Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ermöglicht. Es gilt allerdings nur für Flüchtlinge aus Staaten außerhalb Europas. Hinweise hierzu gibt das Diakonische Werk in der jeweiligen Stadt.
- ➔ Ein weiteres Stipendienprogramm richtet sich an syrische Flüchtlinge und geht vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus. Hierzu:

<http://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/stipendienprogramm-fuer-fluechtlinge-aus-syrien/>

### 3.3.2 bei Duldung:

Zugang zur Beschäftigung mit Duldung (Stand: 13. November 2014)					
Ab wann?	Ab dem 1. Tag des Aufenthalts	Ab dem 4. Monat	Ab dem 4. Monat	Ab d. 16. Monat	Ab dem 49. Monat
Für was?	→ betriebliche Ausbildung → FSJ / Bundesfreiwilligendienst → Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung und von EU-geförderten Programmen (etwa: XENOS / ESF) → Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der Blauen Karte erfüllen (mind. 47.600 € brutto / Jahr) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Beschäftigung von Familienangehörigen im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen	→ Personen mit ausländischem Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte), wenn sie die erleichterten Kriterien der Blauen Karte nach § 2 Abs. 2 BeschV erfüllen (mind. 37.128 € brutto / Jahr) → Personen mit einem inländischen, qualifizierten (mindestens zweijährigen) Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung → Personen mit einem ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss, für eine diesem Abschluss entspr. Beschäftigung wenn es sich um einen Mangelberuf der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt → befristete praktische Tätigkeit (Praktikum, Nachqualifizierungsmaßnahme o. ä.), die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.	jede andere Beschäftigung  Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist nicht möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	jede Beschäftigung  Aber: Zeit- u. Leiharbeit ist nicht möglich! (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	Jede Beschäftigung  Zeit- u. Leiharbeit ist möglich!
§§§?	§ 32 Abs. 2 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 1 BeschV	§ 32 Abs. 1 BeschV	§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV	§ 32 Abs. 3 BeschV
Zustimmung der ZAV?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Vorrangprüfung?	ohne	ohne	mit	ohne	ohne
Beschäftigungsbedingungsprüf.?	ohne	mit	mit	mit	ohne
Eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Ausländerbehörde bei ihrer Ermessensausübung insbesondere das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.					
Bei der Duldung ist unabhängig von der Aufenthaltszeit ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot als „Sanktionsmaßnahme“ möglich (§ 33 BeschV). In diesem Fall „darf die Beschäftigung nicht erlaubt werden. Es sollte immer genau geprüft werden, ob es sich tatsächlich um das Arbeitsverbot nach § 33 BeschV handelt: Denn aus der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit geht nicht immer hervor, ob es sich um ein Arbeitsverbot handelt, oder ob die Beschäftigung sehr wohl erlaubt werden könnte. Manche Ausländerbehörden schreiben: „Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet“, obwohl sie gestattet werden könnte.					

(Quelle: GGUA Flüchtlingshilfe e.V., Projekt Q, 48153 Münster)

➔ Grundsätzlich wurde das Arbeitsverbot durch aktuelle Änderungen von bisher 12 Monaten auf **3 Monate** gesenkt. Da die vorliegende Tabelle wichtige Informationen hierzu kompakt darstellt, wird auf eine weitere Ausführung zum Gesamthema „Beschäftigung mit Duldung“ verzichtet. Bei weiteren Fragen sei auf die Auskunft der örtlichen Agentur für Arbeit verwiesen.

➔ Studium: wie bei Aufenthaltsgestattung (siehe 3.3.1)

#### WICHTIG!!

➔ Geduldete Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG, wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten.

## 3.4 Gesundheitliche Fragen

### 3.4.1 bei Aufenthaltsgestattung/ bei Duldung

- ➔ Flüchtlinge sind in der Regel nicht gesetzlich krankenversichert.
- ➔ Die medizinische Versorgung ist im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) geregelt. Danach sind Kosten zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände zu gewähren. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen mit ein. Dazu zählen auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

Allerdings müssen die Flüchtlinge vor jeder Behandlung einen Krankenschein beantragen und damit die Zustimmung für die Übernahme der anfallenden Behandlungskosten beim örtlichen Sozialamt einholen.

### **WICHTIG!!**

- ➔ Bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Frauen alle auch für Deutsche üblichen medizinischen Leistungen bei Arzt und Krankenhaus, sämtliche Vorsorgeuntersuchungen für Mutter und Kind, Hebammenhilfe, Medikamente und Heilmittel.
- ➔ Wenn ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel vom Amt verweigert werden, kann man dagegen Widerspruch einlegen. Die Frist hierfür beträgt ein Monat. In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch beim Sozialamt durchzusetzen.
- ➔ Flüchtlinge sind von der Zuzahlung befreit!
- ➔ Wie unter 3.1.1 aufgeführt, erhalten Flüchtlinge nach vier Jahren Leistungen nach §2 AsylbLG (analog der normalen Sozialhilfe nach SGB XII und den dazugehörigen Sozialleistungen). Danach erhalten Sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche, d.h. sie erhalten u.a. eine Versichertenkarte.

## 3.5 Spracherwerb

### 3.5.1 bei Aufenthaltsgestattung/ bei Duldung:

- ➔ Flüchtlinge mit den Aufenthaltspapieren „Aufenthaltsgestattung“ oder „Duldung“ haben keinen Anspruch auf Integrationskurse zum Erlernen der deutschen Sprache – unabhängig davon, wie lange sie schon hier sind.
- ➔ Es besteht aber die Möglichkeit, nach 3 Monaten einen berufsbezogenen Sprachkurs im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Diese Kurse dauern in der Regel sechs Monate.
- ➔ Nach § 13 Absatz 2 des überarbeiteten Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind die Landkreise in Baden-Württemberg verpflichtet, kostenlose Sprachkurse zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu 4.3).
- ➔ Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit keine Sprachkurse anbietet, können deren Maßnahmen Elemente berufsbezogener Sprachförderung enthalten.
- ➔ Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen.
- ➔ Gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger oder Kirchengemeinden bieten Sprachkurse an, die aber oft nur einen geringen zeitlichen Umfang haben.
- ➔ Daneben organisieren viele Asylkreise ehrenamtlich kostenlose Kurse, die bei den örtlichen Beratungsstellen erfragt werden können.

## 3.6 Sonstiges

### 3.6.1 bei Aufenthaltsgestattung/ bei Duldung:

#### *Kindergeld*

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung sind vom Kindergeld in der Regel gesetzlich ausgeschlossen. Es gibt aber-aufgrund von internationalen Abkommen-Ausnahmen:

- ➔ Flüchtlinge aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko, wenn sie eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung einzahlen; dies ist auch bei einem 450-Euro-Job der Fall, bei dem in die gesetzliche Unfallversicherung eingezahlt wird.
- ➔ Flüchtlinge aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien, die eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben; wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.

#### *Elterngeld*

Im Elterngeldgesetz ist festgelegt, dass Personen mit Aufenthaltsgestattung kein Elterngeld erhalten können (§1 Abs. 7 BEEG). Ausnahmen: Erwerbstätige Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei.

#### *Betreuungsgeld*

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung können im Regelfall kein Betreuungsgeld erhalten (§ 4a Abs. 1 Nr. 1; 1 Abs.7 BEEG). Ausnahmen: Erwerbstätige Personen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei.

#### *Kindergarten*

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum dritten Lebensjahr dagegen haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kita (§ 24 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung. Bei geringem Einkommen kann ein Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt gestellt werden.

#### *Schule*

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung werden in Baden-Württemberg spätestens nach 6 Monaten schulpflichtig (§72 Schulgesetz Baden-Württemberg).

#### 4. Ravensburg

➡ In den bisherigen Abschnitten wurden rechtliche Aspekte, die sich überwiegend auf das gesamte Landes- bzw. Bundesgebiet beziehen, und deren Folgen für den Alltag der Flüchtlinge thematisiert. Im folgenden Abschnitt befassen wir uns daher speziell mit der Flüchtlingsarbeit in Ravensburg.

Entsprechend einer „Check-Liste“ wollen wir alle Hinweise zu den jeweiligen Bereichen auflisten, die für eine sinnvolle und effektive Begleitung hilfreich wären und ihr Ehrenamt unterstützen. Die Skizze ist nicht vollständig, kann daher ergänzt und aktualisiert werden.

Vorweg sei gesagt, dass wir mit Grundinformationen in Ravensburg, die auch dieser Handreichung zur Verfügung standen, gut versorgt sind. In diesem Zusammenhang seien die zuständigen Ämter, Behörden und Institutionen erwähnt, die hier an der jeweiligen Stelle aufgeführt sind. Bei Bedarf können die Infomaterialien telefonisch oder über das Internet angefordert werden.

## 4.1 Die Sozialbetreuung des Landratsamtes

➔ Nach dem Flüchtlingsaufnahmegegesetz des Landes (FlüAG) sind primär die Landkreise für die Sozialbetreuung der Flüchtlinge zuständig. In Ravensburg übernehmen das die Mitarbeiter des Sozialdienstes Asyl des Landratsamtes.

Kontakt:

### **Landratsamt Ravensburg**

Kreissozialamt

Sachgebiet Migration

Gartenstraße 107

88212 Ravensburg

Tel.: 0751/85-3191\*/-3194/-3198

Fax: 0751/85773180

so@landkreis-ravensburg.de

\* (weitere Telefonnummern zu Aufgabenfeldern wie z.B. vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Soziale Beratung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen etc. bitte unter der obigen Nummer einholen)

Folgende Skizze zur **sozialen Beratung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen** wurde uns vom Landratsamt zur Verfügung gestellt:

### *Flüchtlingssozialarbeit*

#### **Ziel:**

- Förderung eines selbstverantwortlichen Lebens
- Integrationsfähigkeit erhalten
- Förderung eines friedvollen Miteinanders

#### **Ankunft der Asylbewerber**

- polizeiliche Ummeldung
- Information über die zuständigen Behörden und deren Erreichbarkeit
  - Landratsamt / Sozialamt: Sozialbetreuung, Leistungssachbearbeitung
  - Ausländeramt
  - Stadtverwaltung
  - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Grundlegende Informationen
  - Ablauf des Asylverfahrens
  - Residenzpflicht
  - Arbeitsaufnahme
  - monatliche Bedarfskontrolle in der Unterkunft
- Gesundheitsförderung
  - Klärung der gesundheitlichen Situation
  - Regelungen zu den Arztbesuchen (Ausstellen von Krankenscheinen durch die Leistungsabteilung)
  - Information über die Genehmigung besonderer ärztlicher Behandlungen durch das Gesundheitsamt
- Stadtpläne und Busfahrpläne aushändigen
- Umfeld (Ärzte, Apotheken, Einkaufsmöglichkeiten, Krankenhäuser, Polizei, öffentliche Verkehrsmittel, etc.) erklären
- Landkarten in den Unterkünften aushängen
- Notfall-Telefonnummern erklären
- Unterstützung bei der Eröffnung eines Girokontos
- über vorhandenen Helferkreis informieren + Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme

#### Familien:

- Schulplatz für Kinder organisieren (Kontaktaufnahme zur Schule)
- Kindergartenplatz organisieren (Kontaktaufnahme zum Kindergarten)
- Schwangerschaften:
  - notwendige Anträge stellen: z. B. Schwangerschaftsbekleidung, Klinikbedarf
  - Anträge auf Erstlingsausstattung (0-6 Monate und 7-12 Monate)
  - besorgen von: Kinderwagen, Kinderbett mit Bettzeug, Babybadewanne
  - über Vorsorgeuntersuchungen (Kleinkinder) informieren

#### laufende Soziale Betreuung:

- Ansprechpartner für alle soziale Fragestellungen (siehe Themen oben)
- Sprechstunden in der Unterkunft
- Vernetzung und Kooperation mit Behörden und sozialen Diensten, die ebenfalls mit den Asylbewerbern befasst sind
- Abbau von Isolation (Hinweis auf Deutschkurse, Asylcafes, etc.)
- enge Zusammenarbeit mit den Helferkreisen
- Informationen zur freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland und Unterstützung bei der Rückkehr

## 4.2 Gesundheit

➡ Unter 3.4 wurde beschrieben, wie die medizinische Versorgung der Flüchtlinge bei Krankheit etc. abläuft. Demnach hätte sich das Aufsuchen einer Krankenkasse zunächst einmal erledigt.

➡ Auch in Ravensburg müssen sich die Flüchtlinge bei Krankheit grundsätzlich einen Krankenschein beim Landratsamt besorgen.

(Praxistipp: In der Unterkunft am Martinsberg in Weingarten wird die Problematik unkompliziert über den Usus einer Visitenkarte des Landratsamtes gelöst. Danach erhalten die Flüchtlinge diese Karte, die sie dann beim jeweiligen Arzt vorzeigen. Dieser setzt sich dann mit dem Landratsamt in Verbindung und klärt die weiteren Schritte).

➡ Die Frage der Behandlungskosten ist das eine, die der sprachlichen Verständigung aber keine unwichtigere, egal ob der Flüchtling alleine oder in ihrer Begleitung einen Arzt aufsucht.

Eine vollständige Auflistung sämtlicher Ärzte in Ravensburg mit Fremdsprachenkenntnissen wurde bis jetzt nicht erstellt, sollte aber in einer Info-Broschüre wie dieser nicht fehlen. Eine vorübergehende aber nützliche Hilfe bis dahin bietet die Suchmaske der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.

Der Link im Internet hierzu:

<http://www.arztsuche-bw.de/index.php?suchen=0&expertensuche=1>

In Zusammenhang mit Sprachproblemen in gesundheitlichen Fragen sei das „Take Care Project“ der Europäischen Kommission erwähnt, das in Deutschland vom Sprachinstitut Dialoge in Lindau betreut wird und unter dem Programm „Lebenslanges Lernen“ lief.

Im Projekt wurde ein Sprachenführer für Migranten zum Thema Gesundheit entwickelt. Dieser beinhaltet u.a. einen Notfallkit – Sprachgrundkenntnisse für Professionelle, der in 17 Sprachen vorliegt und unter:

<http://www.takecareproject.eu/home> abrufbar ist.

➔ Notfallkit – Sprachgrundkenntnisse für Professionelle:

Basissprache Notfall	
GERMAN	DEUTSCH
<b>Ausfüllen (vom Patienten):</b>	
Bitte schreiben Sie Ihren Namen hier.	<input type="text"/>
Bitte schreiben Sie Ihre Adresse hier.	<input type="text"/>
Bitte schreiben Sie Ihr Alter hier.	<input type="text"/>
Bitte schreiben Sie den Namen und die Telefonnummer einer Kontaktperson auf.	<input type="text"/>
<b>Fragen von Professionellen aus dem Gesundheitswesen</b>	
	<b>'Ja' oder 'Nein':</b>
1. Haben Sie Schmerzen? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Haben Sie akute Schmerzen? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Haben Sie chronische Schmerzen? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. Haben Sie das Bewusstsein verloren? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. Haben Sie Atemnot? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6. Haben Sie Blutungen? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7. Haben Sie Kopfschmerzen? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8. Haben Sie Magenschmerzen? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9. Haben Sie Durchfall? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10. Haben Sie Verstopfung? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11. Haben Sie sich erbrochen? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12. Haben Sie jemals an hohem Blutdruck gelitten? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13. Hatten Sie schon einmal eine Operation? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14. Hatten Sie schon mal Herzprobleme? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15. Leiden Sie an Diabetes? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16. Leiden Sie an Epilepsie? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17. Leiden sie an Asthma? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18. Nehmen Sie Medikamente? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19. Sind Sie allergisch gegen irgendwelche Medikamente? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20. Haben Sie irgendwelche Medikamente genommen? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21. Sind Sie schwanger? →	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Quelle: <http://www.takecareproject.eu/upload/docs/German.pdf>

## 4.3 Sprachförderung

➔ In unserem Landkreis haben Flüchtlinge zunächst sprachkurstechnisch folgende Möglichkeiten, Deutschkenntnisse zu erwerben:

1. ESF-BAMF Berufsbezogene Sprachkurse beim bfz
2. Sprachkurse für Asylbewerber bei verschiedenen Sprachkursträgern (Finanzierung und Zugangssteuerung über das Landratsamt)
3. Helferkreise, die an verschiedenen Standorten Deutschförderung anbieten

Die Sprachkurse für Asylbewerber gehen bei den Kursträgern ca. sechs Monate und haben einen Umfang von ca.150 Unterrichtseinheiten. Informationen zu laufenden und geplanten Kursen geben die Kursträger:

- a) CJD Bodensee-Oberschwaben (0751/ 362578-0)
- b) VHS Ravensburg (0751/ 36199-11)
- c) VHS Weingarten (0751/ 560353-0)
- d) bfz Ravensburg (0751/ 361670)

Informationen zu bestehenden Kursen der Helferkreise oder Einzelinitiativen gibt das Netzwerk der ehrenamtlichen Deutschlehrer im Landkreis Ravensburg. Ansprechpartner für Ravensburg ist Herr Frank Herziger ([frank@herziger.de](mailto:frank@herziger.de)).

➔ Eine weitere (kostenfreie) Gelegenheit des Spracherwerbs bietet die ermutigte Eigeninitiative des Asylbewerbers in Form des Sports in einem Verein (siehe 4.7) oder der Aufnahme eines Ehrenamts. Die Erwartungen sind hier dem mitgebrachten Engagement entsprechend niedrig. Eine gute Info zum Ehrenamt bietet die Freiwilligenbörse:



## 4.4 Arbeit

➔ Die rechtlichen Änderungen und Hinweise hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen finden sie im Abschnitt 3.3

Angelehnt an diese Vorgaben und Auflagen gilt es nun, Flüchtlinge in Ihrer Bemühung, ihren Lebensunterhalt selbst zu gestalten, zu begleiten und zu unterstützen.

Erste Anlaufstelle aus behördlicher Sicht und zur Informationsbeschaffung ist die Agentur für Arbeit.

Kontakt:

*Agentur für Arbeit*

### **Besucheradresse**

Schützenstr. 69  
88212 Ravensburg

### **Kontaktmöglichkeit**

Tel: 0800 4 5555 00

➔ Parallel zum Behördengang sollte den Erwartungen und den beruflichen Gegebenheiten entsprechend nach einer Arbeitsstelle gesucht werden. Neben der Tagespresse und dem Wochenblatt gehören hierzu inzwischen das Internet und das eigene Netzwerk. Die Möglichkeit des Einstiegs über ein Praktikum sollte ebenfalls erwogen werden.

## 4.5 *Finanzielle Fragen*

### *Guthabenkonto*

Sobald ein Flüchtling Geldleistungen bezieht, sollte ein Girokonto auf Guthabenbasis eröffnet werden. Hierzu wird ein Ausweis benötigt. Bei einem Guthabenkonto sind Überziehungen nicht möglich. Informationen zu Geldinstituten in Ravensburg bietet das Branchenbuch.

### *GEZ*

Wer Sozialhilfeleistungen bezieht, kann vom Rundfunkbeitrag befreit werden. Antragsformulare hierzu gibt es beim Amt für Soziales und Familie der Stadt Ravensburg.

### *Telefon und Internet*

Der gesamte Bereich der Telefonanbieter und der Tarife ähnelt inzwischen einem Dschungel. Ist ein Vertrag unterschrieben und die gesetzliche Widerrufsfrist abgelaufen, wird es ziemlich schwer da wieder raus zu kommen. Hier ist ihr Rat besonders gefragt. Unterstützung erhalten sie wiederum von gängigen Preisvergleichsportalen im Internet. Tipp: Inzwischen besteht Zugang zum kostenlosen W-Lan-Netz auf dem Marienplatz, in der oberen Marktstraße und in der oberen Bachstraße. Zugang über „free-key Ravensburg“.

### *Mobiltelefone*

Das was für den Festnetzbereich gilt, zählt für die mobile Welt der Handys umso mehr. Die Festnetzverträge gehen zwar meistens auch 24 Monate, sind aber von Preis her festgelegt. Für die Mobilfunkverträge mit ihren vielfachen Optionen und Ausnahmen ist das nicht so. Da kann man als Bezieher von Leistungen nach dem AsylbLG leicht in eine Schuldenfalle geraten. Lösung: Ein Prepaid-Handy mit einer Prepaid-Karte aus dem Handel.

### *Schuldnerberatung*

Für den Fall einer finanziellen Notsituation aufgrund persönlicher Schulden kann die örtliche Schuldnerberatung weiterhelfen:

Landratsamt Ravensburg  
Schuldnerberatung  
Gartenstraße 107  
88212 Ravensburg  
Tel. 85-3181, Fax 85-773181  
so@landkreis-ravensburg.de

## 4.6 Kostengünstige Angebote, Freizeit, Mobilität

➔ Aktuell (12/2014) wurde vom Amt für Soziales und Familie der Stadt Ravensburg eine Informationsbroschüre mit dem Titel „Angebote für den kleinen Beutel“ herausgegeben:



Es werden Infos und Kontaktdaten zu folgenden Themen gegeben:

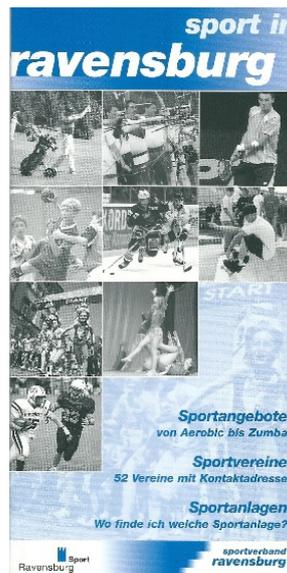
- Lebensmittel/ Essen
- Kleidung
- Hausrat und Möbel
- Spielsachen
- Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
- Flohmärkte, Basare, Kleinanzeigen
- Tauschen und Schenken
- Mobilität: Fahren und gefahren werden
- Dienstleistungen: kleine Hilfen von Privat
- Freizeit
- Ferien und Urlaub
- Beratung und Unterstützung
- Finanzielle Förderung
- Internet

Die Broschüre ist als hilfreicher Begleiter der täglichen Flüchtlingsarbeit in Ravensburg wärmstens zu empfehlen.

➔ Ein weiteres Hilfsmittel, das bezüglich der oben aufgeführten Themen berücksichtigt werden sollte, ist der bekannte „Familienlotse“, der schon länger vorliegt (Stand: 11/2010) und sich größtenteils mit der obigen Broschüre deckt. Auf der Internetseite der Stadt Ravensburg führt ein Link hierzu:  
<http://ravensburg.de/rv-wAssets/pdf/gesellschaft-soziales/familienlotse.pdf>

## 4.7 Sport

➔ Auch in diesem Punkt möchten wir auf ein Informationsmedium der Stadt Ravensburg und des Sportverbandes Ravensburg verweisen. Dieser trägt den Titel „Sport in Ravensburg“ und wurde 04/2013 herausgegeben. Hier finden sie Allgemeines zum Thema Sport in Ravensburg, zum Angebot der Vereine und eine Übersicht über alle Anlagen, auch diejenigen welche öffentlich zugänglich sind:



➔ Ein wichtiger Stichpunkt in diesem Zusammenhang ist das Problem des Versicherungsschutzes von Flüchtlingen in Sportvereinen. Der Württembergische Landessportbund e.V. (WLSB) hat bei ARAG seit dem 01.12.2014 für seine ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine zugunsten von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die als Nichtmitglieder aktiv an Sportangeboten der Vereine teilnehmen, nachrangig zu einer bereits vom Verein selbst abgeschlossenen pauschalen Nichtmitgliederversicherung einen zusätzlichen Versicherungsschutz abgeschlossen.

Dieser Versicherungsschutz für Asylsuchende und Flüchtlinge gilt nicht nur bei deren aktiver Teilnahme an Sportveranstaltungen von WLSB-Mitgliedsorganisationen, sondern gleichermaßen auch bei der Teilnahme als Zuschauer und Begleiter (von z.B. Kindern/ Geschwistern) sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen (z.B. Vereinsfeiern) von WLSB-Mitgliedsorganisationen. Mitversichert ist zudem der direkte Weg von den Veranstaltungen in die Unterkunft (Rückweg).

## 5. Weitere Tipps/ Hinweise/ Adressen

➡ Das ehrenamtliche Engagement im Rahmen einer Willkommenskultur für Flüchtlinge ist verschiedenartig. Hier sollte jeder je nach seinen Möglichkeiten und Kapazitäten entscheiden, was er sich in welcher Form zutraut.

In diesem Abschnitt möchten wir sie in ihrer Entscheidung unterstützen und ihnen ein paar praktische Tipps geben, wie solch ein Engagement neben dem gewöhnlichen Behördengang und neben der Begleitung zum Arzt noch aussehen könnte.

### 5.1 Tipps

➡ Es ist schon viel gewonnen, wenn sie sich entschieden haben, sich zunächst als „Einzelkämpfer“ und in eigener Regie um einen Flüchtling zu kümmern. Vielleicht gibt es hierzu bereits verschiedene Anlässe, da in Ihrem Bekanntenkreis oder in ihrer Nachbarschaft ein Asylbewerber lebt.

Trotzdem ist es ratsam, zumindest den Kontakt zu bestehenden Helferkreisen und Netzwerken herzustellen. Dies kann auch für ihr eigenes „Solo-Engagement“ erkenntnisreich sein. Kontakte und Informationen hierzu bietet das Landratsamt (Sachgebiet Migration Flucht und Asyl) und der Asylkreis vor Ort.

#### **Arbeitskreis Asyl Ravensburg / Weingarten**

Barbara Missalek  
Mozartstraße 9  
88276 Berg  
Tel.: 0751 / 59 509  
Fax.: 0751 / 49 959  
E-Mail: R.Missalek@t-online.de

➡ Sie haben in ihrer Flüchtlingsarbeit oft mit Menschen zu tun, die aus außereuropäischen Kulturkreisen kommen. Selbst wenn ein gegenseitiger Wille zu Toleranz und Offenheit besteht, sind kulturelle Missverständnisse nicht ausgeschlossen, sogar die Normalität. Sie sollten dem entgegenwirken, indem sie sich mit der Kultur des Gegenübers (im Vorfeld) beschäftigen, aber gleichzeitig auch ihre „Kultur“ offen legen. Verständnis beruht auf Gegenseitigkeit.

Ein kleiner Hinweis hierzu:

Der Studienkreis für Tourismus und Entwicklung e.V. gibt sogenannte „Sympathie-Magazine“ heraus, in denen verschiedene Länder, Kulturkreise und Religionen kompakt und verständlich im Umfang einer Broschüre beschrieben werden. Die Hefte können unter der Adresse <https://sympathiemagazin.de/> kostenpflichtig bestellt werden (pro Heft 4,- €).

➡ Nicht jeder in ihrem Umfeld teilt ihre Meinung zu Solidarität und Menschlichkeit. Diese müssen nicht einmal rassistische Ausmaße annehmen. Damit sie bei kleineren Diskussionen argumentativ gewappnet sind, empfehlen wir ihnen folgende Publikation: „Pro Menschenrechte. Contra Vorurteile, Fakten und Argumente zur Debatte über Flüchtlinge in Deutschland und Europa“, herausgegeben von Pro Asyl e.V. und der Amadeu Antonio Stiftung. Der Link hierzu:

[http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/  
broschuere\\_pro\\_contra\\_internet.pdf](http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/broschuere_pro_contra_internet.pdf)

➡ Wenn sie über die alltäglichen Hilfestellungen hinaus in einem Helferkreis ein Projekt oder eine Veranstaltung für Flüchtlinge organisieren möchten, oder nach Ideen hierfür suchen, eignet sich folgender Blog im Internet:

<http://wie-kann-ich-helfen.info/>

## 5.2 „Check-Liste“

➔ Folgende Liste als Entwurf kann bei der Begleitung organisatorisch helfen:

### Unterkunft

Beratungszeiten  
gemeinsame Treffen / Besprechungen/ Infos  
wichtige Termine  
Veranstaltungen

### Infos zur Unterkunft

Toiletten/ Küche  
Wäsche/ Duschen  
Gemeinschaftsräume  
Abfallentsorgung

### Ansprechpartner/ Notfall-Infos

Berater/ Helfer  
Polizei/ Feuerwehr/ Krankenwagen  
Licht/ Strom/ Heizung/ Wasser/Sanitär

### Organisation Lebensalltag/ Freizeit

Post  
medizinische Versorgung  
Einkaufen/ Essen  
Kleidung  
Bedarfsgegenstände des Alltags  
Freizeit: Kino, Clubs, Cafés, Treffs, Vereine  
Sportmöglichkeiten  
Beschäftigungen/ Arbeitsmöglichkeiten  
Bibliothek/ Videothek/ CD-Ausleihe (privat)  
Deutsch-Kurse  
Koch-Kurse  
Fernsehen  
WLAN

Die Liste wurde von Herrn Herziger vom Arbeitskreis Asyl Ravensburg/  
Weingarten erstellt.

## 5.3 Adressen

(Quelle: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg)

### 5.3.1 Behörden und Ämter

#### **Landratsamt Ravensburg**

Rechts- und Ordnungsamt  
Friedenstraße 6  
88212 Ravensburg  
Tel.: 0751 / 85-0  
Fax.: 0751 / 85-19 05  
re@landkreis-ravensburg.de  
www.landkreis-ravensburg.de

#### Sozialamt

Sachgebiet Migration Flucht und Asyl  
Gartenstraße 107  
88212 Ravensburg  
Tel.: 0751 / 85-3192  
Fax.: 0751 / 85-19 05  
so@landkreis-ravensburg.de  
www.landkreis-ravensburg.de

#### Jobcenter

Sauterleutestraße 34  
88250 Weingarten  
Tel.: 0751 / 85-8000  
Fax.: 0751 / 85-778000  
job@landkreis-ravensburg.de  
www.landkreis-ravensburg.de

#### **Stadt Ravensburg**

Rechts- und Ordnungsamt, Ausländerwesen  
Kirchstraße 16  
88212 Ravensburg  
Tel.: 0751 / 82-346  
Fax.: 0751 / 82-60 346  
ordnungsamt@ravensburg.de  
www.ravensburg.de

#### Amt für Soziales und Familie

Marienplatz 35  
88212 Ravensburg  
Tel.: 0751 / 82-426  
Fax.: 0751 / 82-60 426  
soziales-und-familie@ravensburg.de  
www.ravensburg.de

#### **Landesregierung BW**

Staatsministerium  
Richard-Wagner-Straße 15  
70184 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 21 53-0  
Fax.: 0711 / 21 53-340  
internet@stm.bwl.de  
www.stm.baden-wuerttemberg.de

#### **Innenministerium BW**

Dorotheenstraße 6, 70173 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 231-4  
Fax.: 0711 / 231-50 00  
poststelle@im.bwl.de  
www.im.baden-wuerttemberg.de

#### **Ministerium für Integration BW**

Thouretstraße 2, 70173 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 33 503-0  
Fax.: 0711 / 33 503-444  
poststelle@intm.bwl.de  
www.integrationsministerium-bw.de

#### **Justizministerium Baden-Württemberg**

Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 279-0  
Fax.: 0711 / 279-22 64  
poststelle@jum.bwl.de  
www.jum.bwl.de

#### **Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren BW**

Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 123-0  
Fax.: 0711 / 123- 3999  
poststelle@sm.bwl.de  
www.sm.baden-wuerttemberg.de

#### **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW**

Thouretstraße 6  
70173 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 279-0  
Fax.: 0711 / 279-2550  
poststelle@km.kv.bwl.de  
www.kultusportal-bw.de

#### **Landtag von Baden-Württemberg**

Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 20 63-595  
Fax.: 0711 / 20 63-540  
www.landtag-bw.de

### 5.3.2 Migrantenvereine in Ravensburg

#### **Afghanistan**

Impuls Afghanistan e. V.  
Herr Abdul Wahid Akbarzada  
Weidenstraße 6  
88212 Ravensburg

#### **Äthiopien**

Beistandsgemeinschaft der Äthiopier  
Umkreis Ravensburg  
Herr Teffera Damte  
Hochbergstraße 38  
88213 Ravensburg

#### **Albanien**

Albanischer Kulturverein Dardania e.V.  
Herr Bajram Osmani  
Ernst-Kretschmer-Straße 6  
88214 Ravensburg

#### **Armenien**

Armenisch-Deutscher Kulturverein  
Weingarten und Ravensburg e.V.  
Herrn Dogan Demirci  
Schwabenstr. 10  
88250 Weingarten

#### **Bosnien-Herzegowina**

Islamische Gemeinschaft  
Bodensee-Ravensburg e.V.  
Höll 19  
88212 Ravensburg

#### **Eritrea**

Eritreische Vereinigung  
in Ravensburg und Umgebung e.V.  
Herr Gebru Bahta  
Ziegelstraße 46  
88214 Ravensburg

#### **Frankreich**

Deutsch-Französische Gesellschaft  
Ravensburg-Weingarten e.V.  
Ziegelstraße 26  
88214 Ravensburg

#### **Griechenland**

Griechischer Elternbeirat  
Frau Aggeliki Biniakou  
Uferstraße 16  
88214 Ravensburg

#### **Italien**

Verein italienischer emigrierter  
Familien in Ravensburg A.F.E.I.R.  
Herr Paolo Del-Villano  
Hofenerstraße 28  
88045 Friedrichshafen

Italienischer Kulturverein Amici  
Frau Maria Anna Mazziotta  
An der Mühlensteige 1  
88281 Schlier

#### **Kosovo**

Demokratischer Bund von Kosova  
Ortsverband Ravensburg  
Herr Bajram Osmani  
Ernst-Kretschmer-Straße 6  
88214 Ravensburg

#### **Kroatien**

Elternbeirat der Kroatischen  
Ergänzungsschule  
Frau Ana Tomic  
Ährenweg 6  
88214 Ravensburg

Kroatische Folklore Klas e.V.  
Herr Marko Funes  
Ernst-Kretschmer-Straße 25  
88214 Ravensburg

Deutsch-Kroatische Gesellschaft e.V.  
Herr Dr. Michael Mihaljevic  
Eywiesenstraße 4  
88212 Ravensburg

Kroatische Sport-und Kulturgemeinschaft  
CROATIA Ravensburg e.V.  
Herr Ivica Prepelac  
Lortzingstraße 25  
88214 Ravensburg

Kroatischer Klub Ravensburg e.V.  
Herr Tado Antunovic  
Hegauweg 10  
88281 Schlier

#### **Mazedonien**

Mazedonische Perle e.V.  
Herr Zlatko Ilievski  
Eugen-Bolz-Straße 6  
88212 Ravensburg

Makedonischer Kulturverein "Ana06"  
Herr Zoran Cvetkovic  
Wangenerstraße 145/3  
88212 Ravensburg

Biser Makedonski e.V.  
Herr Boris Jovanovski  
Lindenstraße 37  
88046 Friedrichshafen

**Montenegro**

Gemeinschaft Montenegro  
Ortsgruppe Ravensburg  
Herr Savic Babic  
Van Beethoven-Straße 14  
88074 Meckenbeuren

**Philippinen**

D'Filipinas 1 e.V.  
Frau Rheza Balabatu Lau  
Ravensburger Straße 52  
88250 Weingarten

**Portugal**

Portugiesisches Zentrum Sport und Unterhaltung  
von Ravensburg–Weingarten–Weißenau e.V.  
Herr Jose Mendes  
Uferstraße 17  
88214 Ravensburg

**Russland**

Schkola e.V.  
Frau Roksana Gerber  
Berta-Bosch-Weg 17  
88213 Ravensburg

**Serbien**

Serbischer Kulturverein „Polet“ e.V.  
Herr Radovan Radic  
Obere Burachstraße 11  
8212 Ravensburg

Elternbeirat der Jugoslawischen Ergänzungsschule  
Herr Rajko Mijanovic  
Bachstraße 6/1  
88212 Ravensburg

"Sveti Sava“ Serbischer Freundeskreis e.V.  
Herr Miloje Stojanovic  
Freiherr-vom-Stein-Straße 15  
88212 Ravensburg

**Slowenien**

Slowenischer Kultur-und Sportverein Planinka e.V.  
Postfach 2227  
88192 Ravensburg

**Togo**

Union des Togolais de Baden-Württemberg e.V.  
Herr Djoumada Kassimou  
Herrenstr. 29  
88212 Ravensburg

**Türkei**

DITIB–Türkisch-Islamische Gemeinde e.V.  
Schützenstraße 55a  
88212 Ravensburg

Verein der Freunde des türk. Backgammon  
Spiels (Tavla) e.V.  
Herr Züheyir Cökmez  
Kohlstraße 4  
88214 Ravensburg

Türkischer Elternbeirat Ravensburg  
Frau Arzu Ciftcibasi-Güngören  
Möttelinstraße 8  
88212 Ravensburg

Freizeit Döner Club  
Deutsch-Türkisches Forum e.V.  
Herr Halim Göktas  
Pfannenstiel 24  
88212 Ravensburg

IGMG–Verband Islamischer Kulturvereine und  
Glaubensgemeinschaften in Schwaben e.V.  
Ortsverein Ravensburg  
Höll 19  
88212 Ravensburg

Alevitische Kulturgemeinde Ravensburg e.V.  
Franz-Beer-Straße 102  
88250 Weingarten  
Erste Generation türk. Arbeitnehmer e.V.  
Herr Semir Cökmez  
Schussenstraße 12  
88212 Ravensburg

Türkischer Frauen-und Jugendverein e.V.  
Frau Hörmet Isik  
Ernst-Kretschmer-Straße 29  
88214 Ravensburg

Verein türkischer Elternbeiräte  
Bodensee und Umgebung e.V.  
Herr Ömer Alemdaroglu  
Albrecht-Dürer-Straße 61  
88046 Friedrichshafen

Beistandsverein Türkischer Arbeitnehmer  
Ravensburg e.V.  
Herr Cemal Sarimese  
Uferstraße 21  
88214 Ravensburg

Türkischer Akademikerverein in  
Ravensburg e.V. "TAVIR"  
Kornhausgasse 3  
88212 Ravensburg

EGE Tanz-und Kulturverein  
Bodensee-Oberschwaben e.V.  
Herr Ahmet Altun  
Lerchenweg 17  
88250 Weingarten

### **Sonstige**

African Welfare Association e.V.  
Postfach 11 06  
88239 Wangen

Bildungsinitiative Bodensee-Oberschwaben e. V. „bibo“  
Jahnstr. 26  
88214 Ravensburg

Vietnamesisches Buddhistisches Kloster Vien Duc  
Rebholzstraße 36  
88214 Ravensburg

Gesellschaft Moment e.V.  
Herr Juri Kriwobok  
Springerstr. 78  
88214 Ravensburg

Tamil Kultur-und Sportverein Ravensburg e. V.  
Herr Selliah Shanmugavel  
Michael-Kraf-Straße 17  
88250 Weingarten

Ahmadiyya Muslim Jamaat Kreis Ravensburg  
Herr Nasir Ahmad Javaid  
Talstraße 10  
88273 Fronreute

InKultuRa  
Integration und Kulturverein Ravensburg e.V.  
Heinrich-Schatz-Str. 16  
88250 Weingarten

### **5.3.3 Flüchtlingshilfe, Sozialverbände und andere NGO**

#### **AWO Bezirksverband Württemberg e.V.**

Kyffhäuserstraße 77  
70469 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 22 903-0  
Fax.: 0711 / 22 903-119  
bezirksverband@awo.wuerttemberg.de  
www.awo-wuerttemberg.net

#### **Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Mervi Herrala  
Strombergstraße 11  
70188 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 26 33-0  
Fax.: 0711 / 26 33-1177  
herrala@caritas-dicvrs.de  
www.caritas-rottenburg-stuttgart.de

#### **Der Paritätische Baden-Württemberg**

Kernteam für Jugend und Migration  
Marlene Seckler  
Haußmannstraße 6  
70188 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 21 55-124  
Fax.: 0711 / 21 55-250  
seckler@paritaet-bw.de  
www.paritaet-bw.de

#### **Diakonisches Werk Württemberg**

Referat Flüchtlingshilfen  
Ottmar Schickle  
Heilbronner Str. 180  
70191 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 16 56-283  
Fax.: 0711 / 16 56-49-283  
Schickle.o@diakonie-wuerttemberg.de  
www.diakonie-wuerttemberg.de

#### **DRK Landesverband Baden-Württemberg**

Badstraße 39-41  
70372 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 5505-0  
Fax.: 0711 / 5505-139  
info@drk-bw.de  
www.drk-baden-wuerttemberg.de

#### **Evangelische Landeskirche Württemberg**

Asylpfarramt und Migrationsdienst  
Werner Baumgarten  
Postfach 10 02 21  
70002 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 63 13 55  
Fax.: 0711 / 63 69 737  
baumgarten.w@lmdw.elk-wue.de  
www.elk-wue.de

#### **Flüchtlingsrat Baden-Württemberg**

Geschäftsstelle  
Urbanstraße 44  
70182 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 55 32 834  
Fax.: 0711 / 55 32 835  
info@fluechtlingsrat-bw.de  
www.fluechtlingsrat-bw.de

#### **Fraueninformationszentrum Stuttgart**

Verein für internationale Jugendarbeit  
Urbanstraße 44  
70182 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 23 941-24  
fiz@vij-stuttgart.de  
www.vij-stuttgart.de

#### **Kirchliche Dienste / Flughafenseelsorge**

Stuttgart Airport Seelsorge

Postfach 3 99

70629 Stuttgart

Tel.: 0711 9484100, -1

Fax.: 0711 94 84 100

adobler@bo.drs.de,

dieterkleinmann@googlemail.com

#### **Landesarbeitsgemeinschaft Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

AG Dritte Welt

Haußmannstraße 6

70188 Stuttgart

Tel.: 0711 / 21 55 320

Fax.: 0711 / 21 55 321

baden-wuerttemberg@b-umf.de

www.b-umf.de

#### **Landesärztekammer Baden-Württemberg**

Jahnstraße 40

70597 Stuttgart

Tel.: 0711 / 76 98 90

Fax.: 0711 / 76 98 950

info@laek-bw.de

www.aerztekammer-bw.de

#### **Malteser Migranten Medizin Stuttgart**

Regine Martis-Cisic

Böheimstraße 40

70199 Stuttgart

Tel.: 0711 / 92 582-44

Fax.: 069 / 45 97-20258

regine.martis-cisic@malteser.org

www.malteser-migranten-medizin.de

#### **The Voice Refugee Forum**

Baden Württemberg

Böblingerstr 105

70199 Stuttgart

thevoice\_bdww@yahoo.de

www.thevoiceforum.org

#### **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma**

Bremeneckgasse 2

69117 Heidelberg

Tel.: 06221 / 98 11 01

Fax.: 06221/ 98 11 90

zentralrat@sintiundroma.de

www.sintiundroma.de

### **5.3.4 Nichtstaatliche Organisationen**

#### **Amnesty International**

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Zinnowitzer Str. 8

10115 Berlin

Tel.: 030/420248-0

Fax: 030/420248-488

info@amnesty.de

www.amnesty.de

Bundesarbeitsgemeinschaft

»Asyl in der Kirche«

Kirche Zum Heiligen Kreuz

Zossener Str. 65

10961 Berlin

Tel.: +49-30-25 89 88 91

Fax: +49-30-69 04 10 18

info@kirchenasyl.de

www.kirchenasyl.de

#### **PRO ASYL**

Postfach 160624

D-60069 Frankfurt/M.

Tel.: 069 230688

Fax: 069 230650

proasyl@proasyl.de

www.proasyl.de

#### **UNHCR**

Vertretung für Deutschland und Österreich

Zimmerstraße 79/80

10117 Berlin

Tel.: 030 202 202 0

Fax: 030 202 202 20

gfrbe@unhcr.org

www.unhcr.de

#### **UNO-Flüchtlingshilfe e. V.**

Wilhelmstraße 42

53111 Bonn

Tel.: 0228/62986-0

Fax: 0228/62986-11

info@uno-fluechtlingshilfe.de

www.uno-fluechtlingshilfe.de

#### **IOM – Internationale Organisation für Migration**

Inselstrasse 12

10179 Berlin

Tel: 030/278 778-0

Fax: 030/278 778-99

IOM-Germany@iom.int

www.iom.int

### 5.3.5 Psychosoziale Zentren für Traumatisierte und Folteropfer

#### **Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten e.V.**

Dr. Katharina Corrinth  
Menschenrechtszentrum  
Alter Schlachthof 59  
76131 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 62 88 306  
Fax.: 0721 / 62 88 306  
trauma-migranten@web.de  
www.traumatisierte.migranten.de

#### **Behandlungszentrum für Folteropfer**

Nebenstelle Ludwigsburg  
Heidi Gauch  
Innere Wallstraße 6  
89077 Ulm  
Tel.: 07141 / 48 15 36  
Fax.: 07141 / 48 15 36  
ludwigsburg@bfu-ulm.de  
www.bfu-ulm.de/ueber-uns/nebenstelle-ludwigs

#### **Psychologische Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene (PBV)**

Königstr. 7  
70190 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 28 544-50  
Fax.: 0711 / 28 544-59  
pbv@eva-stuttgart.de  
www.eva-stuttgart.de/1073.html

#### **Refugio Stuttgart**

Elisabeth Fries  
Weißenburgstraße 13  
70180 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 64 53 12-7  
Fax.: 0711 / 64 53 12-6  
info@refugio-stuttgart.de  
www.refugio-stuttgart.de

#### **Behandlungszentrum für Folteropfer**

Innere Wallstraße 6  
89077 Ulm  
Tel.: 0731 / 22 836  
Fax.: 0731 / 15 97 90 00  
kontakt@bfu-ulm.de  
www.bfu-ulm.de

#### **refugio Villingen-Schwenningen**

Schwedendamm 6  
78050 Villingen-Schwenningen  
Tel.: 07721 / 50 41-55  
Fax.: 07721 / 50 41-65  
kontaktstelle@refugio-vs.de  
www.refugio-vs.de

## 6. Quellen

Folgende Quellen wurden bei der Erstellung dieses Handouts verwendet:

- <http://www.nds-fluerat.org/>
- <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2014/10/fluechtlingsrat-flucht-und-asyl-broschuere-6.pdf>
- <http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2009/02/Leitfaden2-f%C3%BCr-FI%C3%BCchtlinge-in-Niedersachsen-04.07.2014.pdf>
- <http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien%20BIQ/Qualifizierung/2012-12-24%20Adressen%20Broschuere%20WEB.pdf>
- [www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads](http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads)
- <http://www.einwandere.net/>
- <http://asylzentrum-tuebingen.jimdo.com/>
- <http://www.bamf.de/DE/Startseite/startseite-node.html>
- [http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf;jsessionid=89E5EC72B525A6503CC546604128B611D.1\\_cid294?blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf;jsessionid=89E5EC72B525A6503CC546604128B611D.1_cid294?blob=publicationFile)
- <http://www.asyl.net/index.php?id=startseite>
- <http://www.takecareproject.eu/>
- <http://www.ravensburg.de>
- <http://www.landkreis-ravensburg.de/,Lde/1197498.html>
- <http://www.diakonie-wuerttemberg.de/flucht-und-asyl/>
- [http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Broschuere\\_RechtGrundl\\_web.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/Broschuere_RechtGrundl_web.pdf)
- <http://www.proasyl.de>
- <http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/start/>
- [http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/broschuere\\_willkommen.pdf](http://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/broschuere_willkommen.pdf)
- <http://www.uno-fluechtlingshilfe.de/>
- <http://www.aktion-deutschland-hilft.de/>
- <https://www.wikipedia.de>

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Türkischer Akademikerverein in Ravensburg e.V.  
Kornhausgasse 3, 88212 Ravensburg  
Stadt Ravensburg  
Amt für Soziales und Familie, Marienplatz 35, 88212 Ravensburg

Redaktion:  
Mehmet Aksoyan  
Layout:  
Miran Aksoyan  
Redaktionsschluss Februar 2015